

**Satzung über die Entschädigung
der in der Gemeinde Sülfeld
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 15.05.2014 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

§ 1
Grundsatz

Die in der Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen

- a) als Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko
 - b) als Ersatz für die Ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
 - c) als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstaufschlag bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
 - d) für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger
 - e) als Ersatz von Reisekosten und Fahrkosten
- bei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren auch:
- f) als Ersatz von Kleidungsstücken
 - g) als Kleidergeld und Reinigungspauschale.

§ 2
(Höhe der Entschädigung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.164,00 EUR.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnung kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 1/30 von 90 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

- (2) a) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, aufgerundet auf volle EUR.
- b) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für je von ihnen vorbereitete und geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 25,-- EUR. Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- EUR. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- EUR; für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören und die nicht einer Vorbereitung ihrer Ausschusssitzung dienen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- EUR.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Auslagenersatz für sonstige Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- EUR.
- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,-- EUR.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,-- EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Das gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

- (9) a) Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,67 EUR, die Ortswehrführung in Höhe von 51,33 EUR. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,33 EUR, die Stellvertretung der Ortswehrführung in Höhe von 25,67 EUR.
- b) Die Gemeindeführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 18,-- EUR, die Ortswehrführung in Höhe von 12,-- EUR. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 9,-- EUR, die Stellvertretung der Ortswehrführung in Höhe von 6,-- EUR.
- c) Jugendfeuerwehrwartinnen oder –warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 43,-- EUR.
- d) Gerätewartinnen oder –warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für ein
- | | |
|--|-----------|
| - Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge | 23,-- EUR |
| - Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF | 36,-- EUR |
| - Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W, StLF 10/6 | 38,-- EUR |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 10, HLF 10 | 61,-- EUR |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, LF 20, HLF 20 | 74,-- EUR |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, TLF 2000, TLF 3000 | 44,-- EUR |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 4000 | 52,-- EUR |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.07.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Sülfeld, den 18. Juni 2014

(L.S.)

gez. Karl-Heinz Wegner

(Bürgermeister)

I. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sülfeld

über die Entschädigung der für die Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.04.2015 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der für die Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Artikel 1

§ 2 Höhe der Entschädigung

Abs. (9)a) erhält folgende Fassung:

- (9) a) Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,67 EUR, die Ortswehrführung Sülfeld in Höhe von 51,33 EUR, die Ortswehrführung Borstel und Tönningstedt in Höhe von 47,67 EUR. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,33 EUR, die Stellvertretung der Ortswehrführung Sülfeld 25,67 EUR, die Stellvertretung der Ortswehrführung Borstel und Tönningstedt 23,83 EUR.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.04.2014 in Kraft.

Itzstedt, den 12.05.2015

(L.S.)

gez. Karl-Heinz Wegner
(Bürgermeister)

II. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sülfeld

über die Entschädigung der in der Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2016 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Sülfeld tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.254,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnungen kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Itzstedt, den 15.03.2016

(L.S.)

gez. Karl-Heinz Wegner
(Bürgermeister)